



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

88. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 9. Februar 2018

6. Stück

26.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Rechtskundiger Verwaltungsdienst“ für das Burgenland	51
27.	Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises von Herrn Regierungsrat Walter Hareter, Oberamtsrat im Ruhestand	53
28.	Verlust des Dienstausweises von Herrn Mag. Dr. Karl Gruber	54
29.	Verlust des Dienstausweises von Frau Nicole Pauer, Bakk.phil., VB.....	54
30.	Anhörungsverfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 betreffend B 57 Güssinger Straße „Königsdorf, Verlegung der B 57“, km 42,995 - km 44,726, Proj. Nr. 2262.....	54
31.	Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland	55
32.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaus von ländlichen Straßen und Güterwegen.....	64
33.	Bgl. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung eines neuen Mitgliedes.....	72
34.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für gewässerökologische Maßnahmen und ergänzender Hochwasserschutz in der Stadtgemeinde Pinkafeld	72
35.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Wartung, Betriebsführung und Erweiterungen der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur Unify HiPath 4000 oder einer technischen/wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeit.....	73

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14427-10014-2-2017

26. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Rechtskundiger Verwaltungsdienst“ für das Burgenland

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.900 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

VERWALTUNGSJURISTINNEN UND VERWALTUNGSJURISTEN

Eisenstadt - Teil- und Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Erstattung von Rechtsgutachten und -beratungen sowie von Stellungnahmen und Berichten
- Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Regelungen und Richtlinien

Das obgenannte Schreiben der Landesstraßenverwaltung, das Einreichoperat, ein Trassenverordnungsplan und die Erläuterung der Streckenführung liegen vom 13. Februar 2018 bis einschließlich 28. März 2018 während der Amtsstunden beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus Neu, 3. Stock, Zi. Nr. C311, sowie in den Gemeindeämtern der Gemeinde Königsdorf und der Gemeinde Eltendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, dazu schriftlich eine Äußerung bei einem der beiden Gemeindeämter einbringen. Die Gemeinden werden die eingelangten Äußerungen gesammelt dem Amt der Landesregierung übermitteln. Auf die Ergebnisse der Anhörung ist gemäß § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 Bedacht zu nehmen. Die eingelangten Äußerungen werden nicht einzeln beantwortet, sie können jedoch in der Zusammenfassenden Erklärung veröffentlicht werden. Wenn eine Äußerung abgegeben aber nicht gewünscht wird, dass der Name der einbringenden Person in der Veröffentlichung genannt wird, möge dies mitgeteilt werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Dr. Hedl

Zahl: A5/G.K-10000-131-2018

31. Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Förderwerber
- § 4 Förderbedingungen
- § 5 Art und Ausmaß der Förderung
- § 6 Förderbare Maßnahmen
- § 7 Nicht förderbare Maßnahmen
- § 8 Vorzulegende Unterlagen
- § 9 Mindestbestandteile einer Rechnung gemäß § 11 UStG.
- § 10 Mindeststandards von Zahlungsnachweisen
- § 11 Haftbriefe bzw. Bankgarantien
- § 12 Übernahme - Qualitative Abnahme
- § 13 Gerichtsstand
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Datenverwendung bzw. -verarbeitung

§1 Zielsetzung

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch einen landschaftsschonenden Wegebau für Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturf lächen.

§2 Fördergegenstand

(1) Gefördert wird die Erhaltung (laufende und programmierte Instandhaltung) des ländlichen Straßen- und Wegenetzes.

- a. Die laufende Instandhaltung umfasst kleinflächige Pflege- und Wartungsmaßnahmen und kleinflächige bauliche Maßnahmen, die nach Bedarf regelmäßig durchzuführen sind (wie zB Mäharbeiten, selektive Oberflächenbehandlungen etc.).
- b. Die programmierte Instandhaltung umfasst umfangreiche bauliche Maßnahmen über die gesamte Querschnittsbreite, für die ein einfaches generelles Projekt (zumindest mit Lageplan, Projektbeschreibung und Kostenschätzung) zu erstellen ist.
- c. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die laufende und die programmierte Instandhaltung, sofern nicht ausdrücklich geregelt ist, dass diese entweder nur für die laufende oder die programmierte Instandhaltung gelten.

(2) Als ländliche Straßen und Wege im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Straßen und Wege, die mit öffentlichen Mitteln - das sind Finanzmittel der Europäischen Union, der Republik Österreich oder des Landes Burgenland - im Zuge von Förderprogrammen der Abteilung 5 - Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege und dessen Vorgängerinstitutionen zur äußeren Verkehrserschließung ausgebaut worden sind.

(3) Für alle Baulose die ursprünglich in einem Zusammenlegungsverfahren ausgebaut wurden und nun in der Sparte „Programmierte Instandhaltung“ oder „Laufende Instandhaltung“ in ein Förderprogramm aufgenommen werden sollen, ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass diese Wege tatsächlich im Zusammenlegungsverfahren bearbeitet wurden. Als Nachweis muss zumindest eine Kopie bzw. Auszug des „Zusammenlegungsplanes“ dem Förderansuchen beigelegt werden. Geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig hervor mit welcher Fahrbahnbreite der ursprüngliche Weg im Zusammenlegungsverfahren ausgebaut wurde, so ist die förderbare Fahrbahnbreite in der Instandhaltung mit maximal 3,5 m begrenzt.

(4) Die Aufnahme eines Weges des Zusammenlegungsverfahrens in das Förderprogramm der Abteilung 5 - Referat Güter-, Forst- und Radwege ist nur dann gerechtfertigt, wenn keine Fördermittel im aktuellen Arbeitsprogramm des Referates Ländliche Neuordnung der Abteilung 5 - Baudirektion für das betreffende Zusammenlegungsgebiet vorgesehen sind oder der betreffende Weg außerhalb des aktuellen Zusammenlegungsgebietes liegt. Wege des Zusammenlegungsverfahrens von aktuellen Zusammenlegungsverfahren können in das Förderprogramm des Referates Güter-, Forst- und Radwege gemäß dieser Richtlinie aufgenommen werden, obwohl das Zusammenlegungsverfahren noch nicht kollaudiert ist.

§3 Förderwerber

Förderwerber können die nach gesetzlichen Vorschriften zur Wegeerhaltung Verpflichteten (Gemeinden, Wegbaugemeinschaften, Urbarialgemeinden, usw.) sein.

§4 Förderbedingungen

(1) Programmierte Instandhaltung

- a. Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.
- b. Die Genehmigung des Projektes, welches nach dieser Richtlinie gefördert werden soll, ist erforderlich.
- c. Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion in Eisenstadt einzubringen.
- d. Kosten für Leistungen, die vor dem Tag an dem der Förderantrag bei der Förderstelle eingegangen ist, erwachsen sind, sind nicht förderbar.
- e. Es ist ein einfaches generelles Projekt zu erstellen, das zumindest einen Lageplan, eine Projektbeschreibung und eine Kostenschätzung beinhaltet.
- f. Sind Maßnahmen in einem Förderprojekt geplant, die aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht förderbar sind, so sind diese schon im Zuge der Genehmigung der Förderung nach dieser Richtlinie bekannt zu geben.
- g. Die Trennung von förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen hat schon während der Bauphase auf der Baustelle in Form von Vermerken auf Lieferscheinen und Einträgen in Bautagesberichten zu erfolgen.
- h. Die Kosten für eine technisch oder qualitativ notwendige Abänderung von einem eingereichten Förderprojekt sind nur dann förderfähig, wenn die Notwendigkeit der Abweichung dokumentiert und der Antrag betreffend die Projektänderung bei der Förderstelle vor Realisierung eingebracht wurde.
- i. Sämtliche Arbeiten und Leistungen die nach Fertigstellung nicht mehr besichtigt und aufgemessen werden können, müssen vom Förderwerber während der Bauphase der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) gemeldet werden, sodass eine Besichtigung und eine Aufmaßerstellung möglich ist.
- j. Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsnormen und Regelwerke (Normen, RVS. etc.) vorzugehen.
- k. Vor Inangriffnahme jeglicher Baumaßnahmen hat eine Baueinleitungsverhandlung - mit Hinweisen auf den Projektinhalt, allfällige offensichtliche Besonderheiten, etc.- mit allen Projektbeteiligten und der Förderungsabwicklungsstelle zu erfolgen.
- l. Eine Übernahme gemäß § 13 dieser Richtlinie ist durchzuführen.
- m. Die Auszahlung von Fördermitteln ist an die Einhaltung dieser Förderbedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt und je nach Verfügbarkeit erfolgen.
- n. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Laufende Instandhaltung

- a. Vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen ist das jeweils zuständige Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum zu verständigen.
- b. Die Trennung von förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen hat schon während der Bauphase auf der Baustelle in Form von Vermerken auf Lieferscheinen und Einträgen in Bautagesberichten zu erfolgen
- c. Sämtliche Arbeiten und Leistungen die nach Fertigstellung nicht mehr besichtigt und aufgemessen werden können, müssen vom Förderwerber während der Bauphase der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) gemeldet werden, sodass eine Besichtigung und eine Aufmaßerstellung möglich ist.
- d. Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsnormen und Regelwerke (Normen, RVS. etc.) vorzugehen.
- e. Die Auszahlung von Fördermitteln ist an die Einhaltung dieser Förderbedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt und je nach Verfügbarkeit erfolgen.
- f. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen gemäß § 2 wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand mit einem einheitlichen Fördersatz von 50 % gewährt.

(2) Die Obergrenze der förderbaren Kosten liegt in der Fördersparte „Programmierte Instandhaltung“ bei € 182,- pro Laufmeter. Werden Erhaltungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausbaustandards auf einem Straßenabschnitt umgesetzt, so ist für die Bemessung der Durchschnittskosten nicht die gesamte Länge, auf der Ausbaumaßnahmen erfolgen heranzuziehen, sondern es ist zwischen den Ausbaustandards zu differenzieren. Für die Bemessung der Fördermittel ist für jedes Baulos eine Aufstellung über die förderbare Bausumme und die Ausbaulänge zu verfassen. Die Kosten für Kunstbauten wie beispielsweise Brücken, Steinschichtungen, Stützbauwerke etc. werden in die gedeckelten Laufmeterkosten nicht eingerechnet.

(3) Anrechenbare Kosten im Rahmen der programmierten Instandhaltung sind Kosten, die ab Eingang des Förderantrags beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion in Eisenstadt erwachsen. Maßgebender Stichtag für den Eingang des Antrages ist der Eingangsvermerk der Abteilung 5 - Baudirektion in Eisenstadt.

(4) Bezahlte Rechnungen können nur innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Fertigstellung des Werkes zur Förderung anerkannt werden. Die Dreijahresfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Leistungserbringung erfolgte.

(5) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens sowie weiterführender Besprechungen mit den Förderwerbern erwachsen dem Land Burgenland keinerlei Verpflichtungen. Die Geltendmachung

irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Burgenland oder seiner Organe aus diesem Titel ist ausgeschlossen. Das Land Burgenland übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die unterstützende Dienstleistung.

(6) Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der anerkannte bezahlte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

§6 Förderbare Maßnahmen

(1) Ungebundene Tragschichten

Die Dimensionierung der ungebundenen Tragschichten hat gemäß RVS 03.03.81 zu erfolgen.

(2) Förderbare Breite - Verbreiterungen

Im Instandhaltungsprogramm sind nur jene Wege förderbar, deren Errichtung oder Umbau ursprünglich auf der Grundlage der jeweils geltenden Bundes- oder Landesrichtlinie Verkehrserschließung ländlicher Gebiete gefördert wurde. Hinsichtlich der förderbaren Breite stellt die ursprünglich ausgebaute Breite die Obergrenze für die Förderung in der Instandhaltung dar. Im Zweifelsfall stellt die im Kollaudierungsoperat eingetragene Ausbaubreite das Maß für die Förderung in der Instandhaltung dar.

Darüberhinausgehende Verbreiterungen sind nur förderbar, wenn sie im Bereich von Kurven, Einbindungen, Kreuzungen, Ausweichen, Zusatzbreiten (lt. RVS) oder dgl. realisiert werden.

(3) Ausweichen

Neue Ausweichen sind in der Instandhaltung nur dann förderbar, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind und in Analogie zur RVS ausgeführt werden.

(4) Parkstreifen bzw. Parkbuchten

Parkstreifen bzw. Parkbuchten sind nicht förderbar. Dementsprechend sind auch Einrichtungen zur Entwässerung von Parkstreifen oder Parkbuchten (Randleisten, Einlaufschächte, etc.) nicht förderbar. Entwässerungseinrichtungen und Randleisten im Bereich von Parkstreifen oder Parkbuchten sind nur dann förderbar, wenn sie auch zur Entwässerung von Güterwegen dienen. Im Übrigen sind die Bestimmungen bezüglich nachträgliche Verbreiterungen anzuwenden.

(5) Abschnittsweise Wegverlegungen

Wegverlegungen sind nur dann förderbar, wenn sie aus verkehrstechnischen oder verkehrssicherheitstechnischen Gründen erforderlich oder im öffentlichen Interesse begründet sind. Richtigstellungen des Besitzstandes (Naturstand vs. Katasterstand) sind ebenfalls förderbar.

(6) Einrichtungen zur Entwässerung

Einrichtungen zur Entwässerung von Güterwegen im Bereich der Straßenkrone (Fahrbahn plus Bankett) von Güterwegen sind förderbar. Einrichtungen der Entwässerung außerhalb der Straßenkrone von Güterwegen sind nur dann förderbar, wenn sie nachweislich der Entwässerung des Güterweges dienen.

(7) Grabenverrohrungen

Verrohrungen von Gräben sind im Zuge der Instandhaltung nur dann förderbar, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder der Entwässerung des Güterweges dienen. Verrohrungen zum Zweck der Gestaltung von nicht förderbaren Maßnahmen (Gehsteige, Parkstreifen, ebene Rasenflächen etc.) sind, wie der eigentlich verursachende Zweck, nicht förderbar.

(8) Randleisten

Randleisten und Bitubords sind nur dann förderbar, wenn sie der Wasserführung dienen.

(9) Einbindungen von bestehenden Wegen

Niveaugleiche Einbindungen von bestehenden, abzweigenden Wegen sind bis zu einer Länge von maximal 20 Metern, gemessen von der Grenzlinie der eingebauten Heißmischgutdecke des Güterweges, förderbar.

(10) Einbindungen aufgrund von Niveauänderungen

Einbindungen aufgrund von maßgeblichen Niveauänderungen des ausgebauten Güterweges sind auch auf längeren Strecken (> 20 m), allerdings ausschließlich im Bereich des öffentlichen Gutes oder Gemeindegutes, förderbar.

(11) Heißmischgutschicht

Die Dimensionierung der Heißmischgutschicht hat gemäß RVS 03.03.81 zu erfolgen.

(12) Mischgutverbrauch

Die Abrechnung des Mischguteinbaus bzw. des Mehr- und Minderverbrauchs hat gemäß RVS 11.03.21 zu erfolgen. Die Förderung eines Mischgutmehrverbrauches über die in der RVS 11.03.21 definierten Grenzwerte ist im Einzelfall zu prüfen.

(13) Profilierungen

Profilierungen dienen zum Ausgleich von Unebenheiten in Längs- und Querrichtung bei bestehenden Asphalt-schichten. Profilierungen stellen somit eine Vorbereitungsmaßnahme für den Einbau von Heißmischgutschichten dar und sind zeitnah zu überbauen. Flächige Profilierungen werden ausschließlich in Kombination mit anschließenden Überbauungen gefördert.

Mischgutmehrverbrauch über die Toleranzgrenzen der RVS 11.03.21 infolge erforderlicher Profilierungen vor Einbau der eigentlichen Heißmischgutschicht wird nur anerkannt, wenn:

- a. die Profilierung in einem vom Einbau der Heißmischgutschicht getrennten Arbeitsgang erfolgt und
- b. die Lieferscheine für die erforderliche Heißmischgutmenge schon auf der Baustelle von der zuständigen Bauaufsicht mit dem Vermerk „Profilierung“ versehen werden.

(14) Planungs- und Beratungshonorare

Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

§7 Nicht förderbare Maßnahmen

(1) Die Kosten der Wiederinstandsetzung, die durch den Einbau bzw. die Instandsetzung von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen etc. entstanden sind und vom jeweiligen Einbautenträger bzw. sonstigen Förderstellen mitfinanziert werden, sind nicht förderbar.

(2) Maßnahmen des Winterdienstes sind **nicht** förderbar.

§8 Vorzulegende Unterlagen

Die Förderstelle kann zur Abwicklung der Förderung in Abhängigkeit des Bauvorhabens folgende Unterlagen verlangen:

- (1) Niederschrift der Angebotsöffnung
- (2) Bestbieterermittlung, durch ÖBA bestätigter Preisspiegel, gesamtes Bestbieteranbot samt Leistungsverzeichnis
- (3) Schriftliche Vergabe (Bauvertrag, Auftragschreiben, etc.)
- (4) Niederschrift der Bauübergabe bzw. Baueinleitung
- (5) Aufmaß oder schriftliche Dokumentation der geleisteten Arbeiten
- (6) Eignungsattest Frostschutzmaterial
- (7) Erstprüfung Heißmischgut
- (8) Bohrkernentnahmeprotokoll
- (9) Prüfprotokoll Asphalttschicht
- (10) Abzugsberechnung bei Qualitätsminderung
- (11) Materialnachweis Frostschutzmaterial
- (12) Materialnachweis Heißmischgut
- (13) Haftbrief, wenn gemäß § 11 dieser Richtlinie erforderlich
- (14) Zahlungsbelege
- (15) Abnahmeprotokoll
- (16) Schlussrechnung samt Teilrechnungen
- (17) Bestätigte Lieferscheine
- (18) Erklärung Vorsteuerabzug

Darüberhinausgehend können weitere notwendige Unterlagen zur Förderungsabwicklung verlangt werden.

§9 Mindestbestandteile einer Rechnung gemäß § 11 UStG.

Bei der Vorlage einer Rechnung zur Förderung sind die Mindestbestandteile einer Rechnung gemäß § 11 UStG einzuhalten.

§10 Mindeststandards von Zahlungsnachweisen

- (1) Ausdruck Online Banking: Einzelbeleg und/oder Sammelbeleg Inlandszahlungsverkehr (IZV) (mit Stempel und Unterschrift) oder
- (2) Zahlschein mit Sicherungsstempel der Bank im Original oder
- (3) Zahlschein ohne Sicherungsstempel der Bank im Original nur mit Kontoauszug
- (4) Kontoauszug
- (5) Barzahlungen oder Gegenverrechnungen sind bis maximal € 5.000,- brutto pro Rechnung zulässig

§11 Haftbriefe bzw. Bankgarantien

Haftbriefe zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem bauausführenden Unternehmen sind bei Heißmischgutdecken ab einer Rechnungssumme von € 50.000,- brutto und bei Oberflächenbehandlungen ab einer Rechnungssumme von € 30.000,- brutto erforderlich. Der Haftbrief ist mit einer Haftungssumme in der Höhe von mindestens zwei Prozent der förderbaren Rechnungssumme für eine Laufzeit von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme auszustellen. Die Vorlage des Haftbriefes ist Voraussetzung für die gänzliche Auszahlung der Fördermittel.

§12 Übernahme - Qualitative Abnahme

Folgende Unterlagen sind in Abhängigkeit des Bauvorhabens spätestens bei der Übernahme vorzulegen:

- (1) Aufmaß: tabellarische Zusammenstellung und Skizze
- (2) Eignungsattest Frostschutzmaterial
- (3) Tragfähigkeitsuntersuchungen ungebundene Tragschicht
- (4) Erstprüfung Heißmischgut
- (5) Mischgutverbrauchsrechnung
- (6) Bohrkernentnahmeprotokoll
- (7) Untersuchungsergebnis Prüfanstalt
- (8) Abzugsberechnung bei Qualitätsmängel

Untersuchungen der Tragfähigkeit der ungebundenen Tragschichten sowie Abnahmeprüfungen der Asphalt-schichten werden vom Auftraggeber veranlasst und von der Bodenprüfstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion oder einer vom Auftraggeber beauftragten akkreditierten Prüf-stelle durchgeführt.

Prüfanstalten, die nachgeordnete Unternehmen des Auftragsnehmers sind oder auch Erstprüfer bzw. Fremdüberwacher vom verwendeten Bauprodukt, werden von der Durchführung von Abnahme-, Eingrenzungs- bzw. Ersatzprüfungen ausgeschlossen.

Die Prüfung von Asphaltmaterial bzw. -schichten hat gemäß RVS 11.03.21 zu erfolgen.

Im Zuge der Abzugsberechnung ist als Basis für die Ermittlung des Abzugs die in Auftrag gegebene, und nicht die tatsächliche Einbaumenge zu verwenden.

§13 Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Die angeführten Richtlinien, Normen und Gesetze sind in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Leistung bzw. Angebotseinholung gültigen Fassung maßgeblich.

(2) Nach technischer und finanzieller Fertigstellung des Projektes hat die Förderstelle analog zum Bgld. Straßengesetz eine Kollaudierungsverhandlung anzuberaumen.

(3) Der Förderwerber hat die ausgebauten ländlichen Straßen und Güterwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(4) Weiters ist, zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften, die Aufstellung von Güterweg- und Kennzeichnungstafeln verpflichtend.

(5) Bei Auflassungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab letztmaliger Auszahlung von Fördermitteln sind die Fördermittel zur Gänze zurückzuzahlen.

(6) Kommt der Förderwerber seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht oder nur unzulänglich nach, so ist der Förderwerber zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet.

§15 Datenverwendung bzw. -verarbeitung

(1) Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass mit Einbringung eines Förderungsansuchens alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, vom Land Burgenland und von der von ihm beauftragten Organe und Stellen zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden dürfen.

(2) Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen und des Landes- sowie Bundesrechnungshofes übermittelt werden.

(3) Mit Einbringen eines Förderansuchens stimmt der potentielle Förderwerber dieser Datenverwendung und -verarbeitung ausdrücklich zu.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Bieler

Zahl: A5/G.K-10000-131-2018

32. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaus von ländlichen Straßen und Güterwegen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Förderwerber
- § 4 Förderbedingungen
- § 5 Art und Ausmaß der Förderung
- § 6 Förderbare Maßnahmen
- § 7 Nicht förderbare Maßnahmen
- § 8 Vorzulegende Unterlagen
- § 9 Mindestbestandteile einer Rechnung gemäß § 11 UStG.
- § 10 Mindeststandards von Zahlungsnachweisen
- § 11 Haftbriefe bzw. Bankgarantien
- § 12 Übernahme - Qualitative Abnahme
- § 13 Gerichtsstand
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Datenverwendung bzw. -verarbeitung

§1 Zielsetzung

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch einen landschaftsschonenden Wegebau für Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturflächen.

§2 Fördergegenstand

Neuerrichtung oder Umbau von Wegen zur äußeren Erschließung insbesondere von landwirtschaftlichen Gehöften, außerlandwirtschaftlichen Betrieben und Wohnsitzen, samt anschließenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wobei zumindest einseitig landwirtschaftlich gewidmete Flächen angrenzend sein müssen.

§3 Förderwerber

Förderwerber sind Wegbaugemeinschaften. Wegbaugemeinschaften sind Interessentengemeinschaften gemäß Bgld. Straßengesetz 2005 sowie Zusammenlegungsgemeinschaften gemäß Flurverfassungen - Landesgesetz.

§4 Förderbedingungen

- (1) Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- (2) Wege, deren Zweck die innerbetriebliche Erschließung ist, oder die ausschließliche Erschließung von Waldgebieten oder reine Rad-, Reit- oder Gehwege sind nicht förderbar. Allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Wegbaugemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungserschließung zu rechnen sein.
- (3) Kosten für Leistungen, die vor dem Tag an dem der Förderantrag bei der Förderstelle eingegangen ist erwachsen sind, sind nicht förderbar.
- (4) Sind Maßnahmen in einem Förderprojekt geplant, die aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht förderbar sind, so sind diese schon im Genehmigungsverfahren bekannt zu geben.
- (5) Die Trennung von förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen hat schon während der Bauphase auf der Baustelle in Form von Vermerken auf Lieferscheinen und Einträgen in Bautagesberichten zu erfolgen.
- (6) Die Kosten für eine technisch oder qualitativ notwendige Abänderung von einem eingereichten Förderprojekt sind nur dann förderfähig, wenn die Notwendigkeit der Abweichung dokumentiert und der Antrag betreffend die Projektänderung bei der Förderstelle vor Realisierung eingebracht wurde.
- (7) Sämtliche Arbeiten und Leistungen, die nach Fertigstellung nicht mehr besichtigt und aufgemessen werden können, müssen vom Förderwerber während der Bauphase der ÖBA (örtlichen Bauaufsicht) gemeldet werden, sodass eine Besichtigung und eine Aufmaßerstellung möglich ist.
- (8) Jedes einzelne Vorhaben muss ein einfaches generelles Projekt (zumindest mit Lageplan, Projektbeschreibung und Kostenschätzung) aufweisen und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.
- (9) Die allgemeinen Regeln der Technik sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (10) Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben (Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbio-logische Maßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt, etc.).
- (11) Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion in Eisenstadt einzubringen.

(12) Vor Inangriffnahme jeglicher Baumaßnahmen hat eine Baueinleitungsverhandlung samt Anfertigung einer Niederschrift - mit Hinweisen auf den Projektinhalt, allfällige offensichtliche Besonderheiten, etc. - mit allen Projektbeteiligten und der Förderungsabwicklungsstelle zu erfolgen.

(13) Die Auszahlung von Fördermitteln ist an die Einhaltung dieser Förderbedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

(14) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Bei der Förderung des Neu- und Ausbaus von ländlichen Straßen und Güterwegen ist analog zur Vorgehensweise gemäß SRL 14-20 (siehe Verordnung des BMLFUW bzgl. Berggebiete u. benachteiligte förderungswürdige Gebiete - Best. BGBl. Nr. 771/1995 - Karte im Anhang) ein Investitionszuschuss außerhalb des benachteiligten Gebietes von 50 %, im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes von 55 % und im Berggebiet von 65 % vorgesehen.

(2) Gebietskörperschaftsanteile sind nicht Teil der anrechenbaren Kosten und sind im Zuge einer Vorteilsflächenermittlung prozentmäßig zu berücksichtigen.

(3) Der Erwerb von Grund und Boden ist nicht förderbar.

(4) Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.

(5) Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab Eingang des Förderantrags beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion in Eisenstadt erwachsen. Maßgebender Stichtag für den Eingang des Antrages ist der Eingangsvermerk der Abteilung 5 - Baudirektion in Eisenstadt.

(6) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens sowie weiterführender Besprechungen mit den Förderwerbern erwachsen dem Land Burgenland keinerlei Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Burgenland oder seiner Organe aus diesem Titel ist ausgeschlossen. Das Land Burgenland übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die unterstützende Dienstleistung.

(7) Bezahlte Rechnungen können nur innerhalb einer Frist von drei Jahren zur Förderung eingereicht werden. Die Dreijahresfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistungserbringung erfolgte.

(8) Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der anerkannte bezahlte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

§6 Förderbare Maßnahmen

(1) Ungebundene Tragschichten

Die Dimensionierung der ungebundenen Tragschichten hat gemäß RVS 03.03.81 zu erfolgen. Die technische Mindestanforderung für die Förderung eines Neubauprojektes ist eine Tragschicht die unüberbaut eine Schichtstärke im verdichteten Zustand von mindestens 20 cm aufweist.

(2) Förderbare Breite - Verbreiterungen

Die förderbare Fahrbahnbreite von ländlichen Straßen und Wegen beträgt 3,5 m. Bei Fahrbahnbreiten über 3,5 m muss eine Trennung der förderbaren und nicht förderbaren Kosten bereits während der Bauphase auf der Baustelle in Form von Einträgen in Bautagesberichten und Vermerken auf Lieferscheinen erfolgen. Eine Trennung der förderbaren und nichtförderbaren Leistungen kann in Kombination mit einer Flächenberechnung erfolgen.

Ausgenommen von der maximal förderbaren Breite von 3,5 m sind Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS). Dabei ist eine Zusatzbreite auf Gelände Einschnitte und -anschnitte auf das sachlich technische Mindestanforderungsmaß zu begrenzen.

Darüberhinausgehende Verbreiterungen sind nur förderbar, wenn sie im Bereich von Kurven, Einbindungen, Kreuzungen, Ausweichen, Zusatzbreiten (lt. RVS) oder dgl. realisiert werden.

(3) Parkstreifen bzw. Parkbuchten

Parkstreifen bzw. Parkbuchten sind nicht förderbar. Dementsprechend sind auch Einrichtungen zur Entwässerung von Parkstreifen oder Parkbuchten (Randleisten, Einlaufschächte, etc.) nicht förderbar. Entwässerungseinrichtungen und Randleisten im Bereich von Parkstreifen oder Parkbuchten sind nur dann förderbar, wenn sie auch zur Entwässerung von Güterwegen dienen.

(4) Einrichtungen zur Entwässerung

Einrichtungen zur Entwässerung von Güterwegen im Bereich der Straßenkrone sind förderbar. Einrichtungen der Entwässerung außerhalb der Straßenkrone von Güterwegen sind nur dann förderbar, wenn sie der Entwässerung des Güterweges dienen.

(5) Grabenverrohrungen

Verrohrungen von Gräben sind im Zuge der Errichtung von Wegen nur dann förderbar, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und der Entwässerung des Güterweges dienen. Verrohrungen zum Zweck der Gestaltung von nicht förderbaren Maßnahmen (Gehsteige, Parkstreifen, ebene Rasenflächen etc.) sind, wie der eigentlich verursachende Zweck, nicht förderbar.

(6) Randleisten

Randleisten und Bitubords sind nur dann förderbar, wenn sie der Wasserführung dienen.

(7) Einbindungen von bestehenden Wegen

Niveaugleiche Einbindungen von bestehenden, abzweigenden Wegen sind bis zu einer Länge von maximal 20 Metern, gemessen von der Grenzlinie der eingebauten Heißmischgutdecke des Güterweges, förderbar.

(8) Einbindungen aufgrund von Niveauänderungen

Einbindungen aufgrund von maßgeblichen Niveauänderungen des ausgebauten Güterweges sind auch auf längeren Strecken (> 20 m), allerdings ausschließlich im Bereich des öffentlichen Gutes oder Gemeindegutes, förderbar.

(9) Heißmischgutschicht

Die Dimensionierung der Heißmischgutschicht hat gemäß RVS 03.03.81 sowie gemäß RVS 08.16.01 zu erfolgen.

(10) Mischgutverbrauch

Die Abrechnung des Mischguteinbaus bzw. des Mehr- und Minderverbrauchs hat gemäß RVS 11.03.21 zu erfolgen. Die Förderung eines Mischgutmehrverbrauches über die in der RVS 11.03.21 definierten Grenzwerte ist im Einzelfall zu prüfen.

(11) Planungs- und Beratungskosten

Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können - sofern das Projekt realisiert wird - höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

§7 Nicht förderbare Maßnahmen

(1) All jene Kosten der Wiederinstandsetzung, die durch den Einbau bzw. die Instandsetzung von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen etc. entstanden sind und vom jeweiligen Einbautenträger bzw. sonstigen Förderstellen mitfinanziert werden, sind nicht förderbar.

§8 Vorzulegende Unterlagen

Die Förderdienststelle kann zur Abwicklung der Förderung in Abhängigkeit des Bauvorhabens folgende Unterlagen verlangen:

- (1) Niederschrift der Angebotsöffnung
- (2) Bestbieterermittlung, durch ÖBA bestätigter Preisspiegel, gesamtes Bestbieteranbot samt Leistungsverzeichnis
- (3) Schriftliche Vergabe (Bauvertrag, Auftragsschreiben, etc.)
- (4) Niederschrift der Bauübergabe bzw. Baueinleitung
- (5) Aufmaß oder schriftliche Dokumentation der geleisteten Arbeiten
- (6) Eignungsattest Frostschutzmaterial
- (7) Erstprüfung Heißmischgut
- (8) Bohrkernentnahmeprotokoll falls erforderlich
- (9) Prüfprotokoll Asphaltsschicht
- (10) Abzugsberechnung bei Qualitätsminderung
- (11) Materialnachweis Frostschutzmaterial
- (12) Materialnachweis Heißmischgut
- (13) Haftbrief, wenn gemäß § 11 dieser Richtlinie erforderlich
- (14) Zahlungsbelege
- (15) Abnahmeprotokoll
- (16) Schlussrechnung samt Teilrechnungen
- (17) Bestätigte Lieferscheine

Darüberhinausgehend können weitere notwendige Unterlagen zur Förderabwicklung verlangt werden.

§9 Mindestbestandteile einer Rechnung gemäß § 11 UStG.

Bei der Vorlage einer Rechnung zur Förderung sind die Mindestbestandteile einer Rechnung gemäß § 11 UStG einzuhalten.

§10 Mindeststandards von Zahlungsnachweisen

- (1) Ausdruck Online Banking: Einzelbeleg und/oder Sammelbeleg Inlandszahlungsverkehr (IZV) (mit Stempel und Unterschrift) oder
- (2) Zahlschein mit Sicherungsstempel der Bank im Original oder
- (3) Zahlschein ohne Sicherungsstempel der Bank im Original nur mit Kontoauszug
- (4) Kontoauszug
- (5) Barzahlungen oder Gegenverrechnungen sind bis maximal € 5.000,- brutto pro Rechnung zulässig

§11 Haftbriefe bzw. Bankgarantien

Haftbriefe zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem bauausführenden Unternehmen sind bei Heißmischgutdecken ab einer Rechnungssumme von € 50.000,- brutto und bei Oberflächenbehandlungen ab einer Rechnungssumme von € 30.000,- brutto erforderlich. Der Haftbrief ist mit einer Haftungssumme in der Höhe von mindestens zwei Prozent der förderbaren Rechnungssumme für eine Laufzeit von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme auszustellen. Die Vorlage des Haftbriefes ist Voraussetzung für die gänzliche Auszahlung der Fördermittel.

§12 Übernahme - Qualitative Abnahme

Folgende Unterlagen sind in Abhängigkeit des Bauvorhabens spätestens bei der Übernahme vorzulegen:

- (1) Aufmaß: tabellarische Zusammenstellung und Skizze
- (2) Eignungsattest Frostschutzmaterial
- (3) Tragfähigkeitsuntersuchungen ungebundene Tragschicht
- (4) Erstprüfung Heißmischgut
- (5) Mischgutverbrauchsrechnung
- (6) Bohrkernentnahmeprotokoll
- (7) Untersuchungsergebnis Prüfanstalt
- (8) Abzugsberechnung bei Qualitätsmängeln

Untersuchungen der Tragfähigkeit der ungebundenen Tragschichten sowie Abnahmeprüfungen der Asphalt-schichten werden vom Auftraggeber veranlasst und von der Bodenprüfstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion oder einer vom Auftraggeber beauftragten akkreditierten Prüf-stelle durchgeführt.

Prüfanstalten, die nachgeordnete Unternehmen des Auftragsnehmers sind oder auch Erstprüfer bzw. Fremdüberwacher vom verwendeten Bauprodukt, werden von der Durchführung von Abnahme-, Eingrenzungs- bzw. Ersatzprüfungen ausgeschlossen.

Die Prüfung von Asphaltmaterial bzw. -schichten hat gemäß RVS 11.03.21 zu erfolgen.

Im Zuge der Abzugsberechnung ist als Basis für die Ermittlung des Abzugs die in Auftrag gegebene Mischgutmenge zu verwenden.

§13 Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Die angeführten Richtlinien, Normen und Gesetze sind in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Leistung gültigen Fassung maßgeblich.

(2) Nach technischer und finanzieller Fertigstellung des Projektes hat die Förderstelle eine Kollaudierungsverhandlung anzuberaumen.

(3) Ist die Herstellung des Güterweges abgeschlossen, so gilt die Wegbaugemeinschaft als aufgelöst, wenn im Rahmen der Kollaudierung (gemäß Bgld. Straßengesetz) durch die Landesregierung festgestellt wird, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind.

(4) Der Förderwerber hat einen dauernden guten und verkehrssicheren Zustand der gefördert ausgebauten Weganlage sicherzustellen.

(5) Weiters ist, zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften, die Aufstellung von Güterweg- und Kennzeichnungstafeln zur dauerhaften Kennzeichnung des Güterweges auf Gemeindegrund verpflichtend.

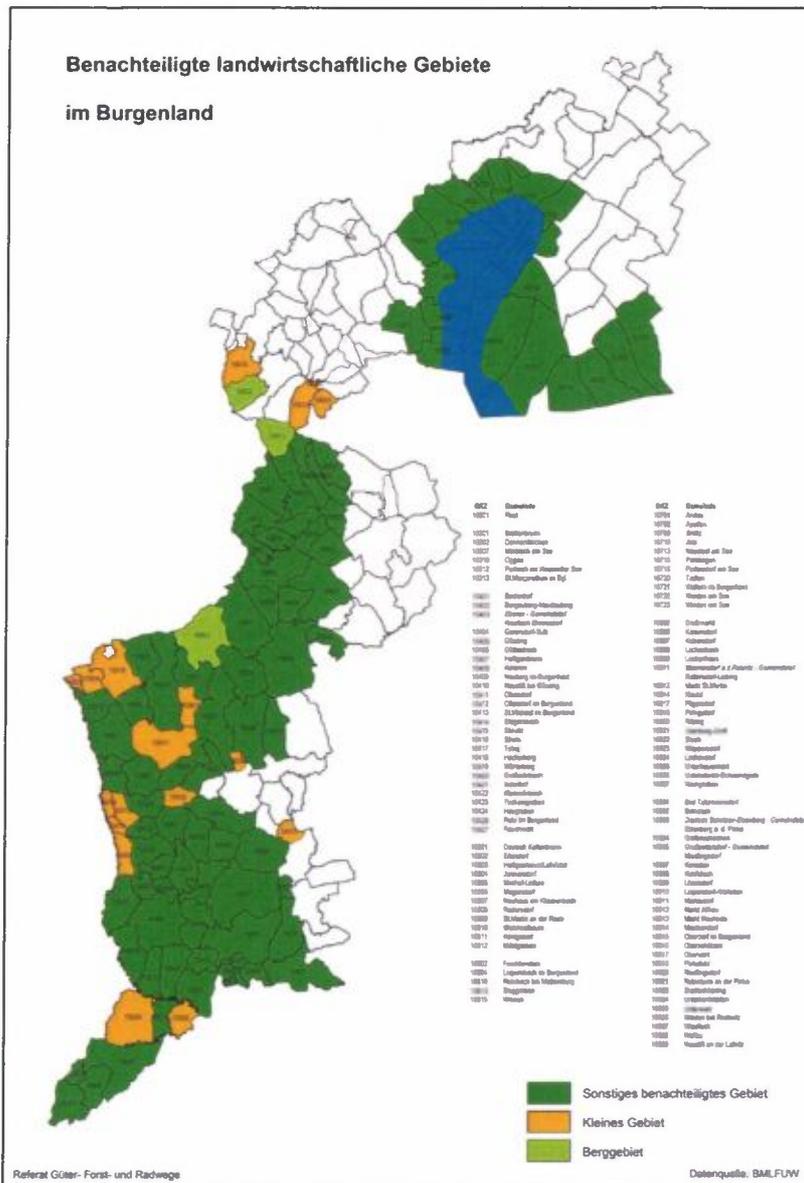
(6) Kommt der Wegerhalter seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht oder nur unzulänglich nach, so ist der Förderwerber zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet.

§15 Datenverwendung bzw. -verarbeitung

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass mit Einbringung eines Förderungsansuchens alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, vom Land Burgenland und von der von ihm beauftragten Organe und Stellen zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Landes- sowie Bundesrechnungshofes übermittelt werden.

Mit Einbringen eines Förderansuchens stimmt der potentielle Förderwerber dieser Datenverwendung und -verarbeitung ausdrücklich zu.



Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Bieler